

Traktat „De contractibus“ Heinrichs von Langenstein war, des damals führenden Gelehrten der Wiener Universität. Neben ihm stehen Heinrich von Oyta und Johannes Reuter. Diese Gutachten werden vom Vf. als „die ersten bedeutenden Vertragsmonographien auf deutschem Boden“ und als frühestes Beispiel von deutschen Universitätsgutachten zur Gesetzgebung als solcher angesprochen. Um sie kritisch einordnen zu können, untersucht der Vf. die aristotelisch-thomistischen Grundlagen des zeitgenössischen Rechtsdenkens, seine Gerechtigkeitsvorstellungen, den Einfluß der caritas, das Verhältnis von Arbeit und Lohn, von Wucher und Zins, alles in der Widerspiegelung der Gutachten. Vor allem aber wird in ihnen der Rentenkauf ausführlich behandelt, seine Zulässigkeit trotz Gewährung arbeitslosen Einkommens und trotz möglicher Umgehung des Darlehensverbotes, Fragen der Radizierung oder persönlichen Verpflichtung, des Rückkaufs, der Bewertung unter dem Gesichtspunkt des gerechten Preises. Mit dem Thema berühren sich Probleme der Amortisationsgesetzgebung und der Steuerfreiheit der Kirche. Scholastische Tradition, kanonisches Recht, landesherrliche Normen, selten noch römisches Recht formen das Gesamtbild. Die herzogliche Rechtsetzungsbefugnis rückt in das Blickfeld wissenschaftlicher Kritik. Herrschereid und Widerstandsrecht, Enteignungsrecht in Notfällen, Fragen des Consensus und andererseits der Haftpflicht des Fürsten für schlechte Gesetze tauchen auf. Die Themenkreise sind uns seit dem hohen Mittelalter bekannt; den bisher kaum gewürdigten deutschen Anteil an dieser Diskussion von einer wesentlichen Stelle her aufgeheilt zu haben, ist ein Verdienst des Verfassers. Er liefert damit zugleich einen Baustein für das noch ungeschriebene Kapitel der Wechselwirkung zwischen kanonistisch-legistischer Theorie und herrschaftlicher Praxis beim Aufbau der Landeshoheit in Deutschland.

H. Krause.

Guido Kisch, Bartolus und Basel (Basler Studien zur Rechtswissenschaft Heft 54) Basel 1960, Helbing & Lichtenhahn, 108 S. — 1959 wurde der sechshundertjährige Gedenktag des Todes von Bartolus a Saxoferrato begangen. Im Zusammenhang damit steht die feinsinnige Studie über sein Verhältnis zu Basel. Sie fügt dem zur Zeit (besonders durch die literarischen Vorarbeiten zum „Neuen Savigny“) sich wandelnden Bild von der Rolle des römischen Rechts in der Schweiz einen weiteren Zug hinzu. Wenn 76 von insgesamt 192 heute bekannten Wiegendruckten der Bartolus-Schriften sich in Schweizer Bibliotheken befinden, so wirft das ebenso ein Licht auf seine dortige Bedeutung wie die gelehrte Kontroverse, die sich in der ersten Hälfte des 16. Jh. über ihn in Basel abspielte. Der Gegensatz von *mos italicus*, der Lehrart der Glossatoren und Postglossatoren, und *mos gallicus*, der neuen humanistisch-philologisch-historischen Richtung, verkörperte sich dort besonders in Bonifacius Amerbach und Claudius Catiuncula. Der Kampf um Exegese oder System ist zugleich ein kleines Teilstück der geistigen Aneignung und Verarbeitung des spätmittelalterlichen römischen Rechts nördlich der Alpen. Zur Gelehrtengeschichte findet sich vielerlei Material.

H. Krause.

---

A. Jenkins, Probleme der nordalbingischen Standesgliederung (II. Teil), Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 85/86 (1961) 25—60, setzt sich in Fortführung seiner früheren Studien zur altholsteinischen Standesgliederung kritisch mit der von Philipp Heck vertretenen These auseinander, daß es in Holstein wie im sächsischen Gebiet südlich der Elbe die drei Stände der Edellinge, Frilinge und Laten gegeben habe, und kommt zu dem Ergebnis, daß sich eine solche Tripartitio quellenmäßig nicht belegen ließe.

K. Jordan.